

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Geltungsbereich Bundesrepublik Deutschland

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle Geschäfte - auch für zukünftige Geschäfte aufgrund weiterer Verträge. Abweichende Bedingungen des Käufers und ergänzende oder ändernde Nebenabreden sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

I. Angebote und Lieferung

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, die umgehend erteilt wird. Nachweisbare und richtiggestellte Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen müssen anerkannt werden.

Angegebene Lieferfristen bestimmen ungefähr den Zeitpunkt der Lieferung nach Erfüllung aller Fertigungsvoraussetzungen, es sei denn, die Lieferfrist ist ausdrücklich als bindend bezeichnet. Bei schuldhafter Überschreitung der Lieferfrist von mehr als 6 Wochen ist der Käufer berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen oder durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

2. Lieferungen erfolgen ab Werk oder Verkaufsbüro nach Maßgabe unserer betrieblichen Gegebenheiten. Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie bei uns z. Zt. der Lieferung üblich ist. Sollten sich dabei gegenüber dem Kaufgegenstand geringfügige Änderungen der Konstruktion, Form und Ausgestaltung sowie der in der Beschreibung angegebenen Werte ergeben, sind diese vom Käufer zu akzeptieren. Bei erheblichen, für den Käufer unzumutbaren Änderungen hat dieser das Recht, die Annahme zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk bzw. das Verkaufsbüro verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

3. Werden wir an der Lieferung durch Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Lieferanten, die bei zumutbarer Sorgfalt nicht abzuwenden waren oder durch Arbeitskämpfe gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Das gleiche gilt, wenn diese Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Besteller umgehend mitgeteilt. Diese Mitteilung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Verlängerung der Frist. Bei nachträglichen Änderungen des Liefervertrages, die die Lieferzeit beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden, in angemessenem Umfang.

Der Käufer kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir eine von ihm schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist nach Ablauf der verlängerten Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

4. Wird uns die Vertragserfüllung aus den in Ziffer 3 genannten Gründen unmöglich, so werden wir von unserer Lieferfrist frei. Von der Unmöglichkeit werden wir den Käufer umgehend unterrichten

5. Eine vorzeitige Lieferung ist mit Zustimmung des Käufers zulässig. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

6. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer entgegenzunehmen. Bei Mitteilung der Versandbereitschaft beträgt die Abnahmefrist 14 Tage, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Käufer, ohne zu einer Verweigerung der Abnahme berechtigt zu sein, aus Verschulden die Ware nicht fristgerecht und innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist von 14 Tagen nicht abnimmt.

7. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzug oder Nichterfüllung infolge Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren leitenden Angestellten.

II. Preis, Verpackung, Versand

1. Sofern für Aufträge nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten. Hieran sind wir 4 Monate gebunden. Bei längeren Lieferfristen sind wir berechtigt, bei Erhöhung der Material- oder Lohnkosten auf der Grundlage unserer ursprünglichen Preiskalkulation angemessene Aufschläge für die eingetretenen Kostensteigerungen vorzunehmen.

2. Soweit von uns nicht die Verpackung gestellt wird, trägt der Käufer die Verpackungskosten.

3. Unsere Preise sind freibleibend und verstehen sich einschließlich Verpackung bis zu einem Netto-Auftragswert von D 1000,- an eine Versandanschrift ab Werk, bei einem Auftragswert von über D 1000,- frei Empfangsort innerhalb der BRD. Die Wahl des Transportweges halten wir uns offen. Bei Abholung ab Lager wird kein Aufpreis erhoben und eine Frachtvergütung nicht gewährt.

III. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Wir können jedoch die Lieferung auch von sofortiger Zahlung abhängig machen.

2. Bei Nachnahme und Zahlung in bar, durch Scheck oder Banküberweisung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir einen Skonto von 2 %, sofern zum Zeitpunkt der Zahlung keine sonstige fällige Forderung besteht. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei uns. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet.

3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins zu berechnen.

4. Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Diese Hereinnahme erfolgt nur zahlungshalber und unter dem üblichen Vorbehalt der termingerechten Einlösung. Erfolgt diese nicht, oder stellt der Käufer seine Zahlung ein, oder gerät er in Kreditverfall, können wir die gesamte Forderung - auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben sind - sofort fällig stellen. Die Wechselspesen trägt der Käufer.

5. Barzahlungen, Banküberweisungen oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind, so dass der vereinbarte Eigentumsvorbehalt (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) sowie die sonstigen Vorbehaltsrechte, zumindest bis zur Einlösung des Wechsels, zu unseren Gunsten bestehen bleiben.

6. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit unserer schriftlichen Inkassovollmacht unter Verwendung unserer Quittungsvordrucke berechtigt.

7. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wir die Gegenforderung schriftlich anerkannt haben oder diese rechtskräftig festgestellt ist. Diese Regelung gilt im kaufmännischen Verkehr auch für die Zurückbehaltung.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Hierzu gehören auch bedingte Forderungen.

2. Sofern der Käufer Händler, Industriefirma, Installateur oder Brunnenbauer ist oder zu einer ähnlichen Abnehmergruppe gehört, ist er berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, in diesem Falle tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen, die ihm aus der Veräußerung entstandenen Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Rechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Käufer zur Einziehung der Forderung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Abtretung seinem Abnehmer anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Wir behalten uns ferner das Recht vor, auch unsererseits die Abtretung anzuzeigen.

3. Ein Käufer, der nicht Abnehmer im Sinne der unter 2. bezeichneten Gruppe ist, darf die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes nicht weiterveräußern.

4. Händler und andere Käufer dürfen die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Sie sind verpflichtet, die Vorbehaltsware mit der verkehrsüblichen Sorgfalt zu pflegen und gegen

Beschädigungen aller Art sowie Abhandenkommen, Diebstahl, Untergang zu schützen und zu versichern.

5. Die Besitzer von Ware, die unter Eigentumsvorbehalt steht, sind verpflichtet, uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen zu unterrichten. Handelt es sich um die Pfändung beweglicher Sachen, so sind sie verpflichtet, den Gerichtsvollzieher auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und zu verlangen, dass dieser Hinweis in das Pfändungsprotokoll aufgenommen wird. Unbeschadet dieser Verpflichtungen haben sie alle zur Abwehr erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten der Intervention trägt der Käufer.

6. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht schon jetzt Einigkeit darüber, dass der Käufer uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Falls beim Einbau der Ware in Gebäude unser Eigentumsvorbehalt untergeht, tritt der Käufer schon jetzt seine Werklohnforderungen in Höhe des Materialwertes der von uns gelieferten Ware an uns ab, und wir nehmen diese Abtretung hiermit schon jetzt an. Ziffer 2 gilt entsprechend.

7. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar vor oder nach der Verarbeitung oder Verbindung, weiterveräußert, so gilt die in Ziffer 2 vereinbarte Vorausabtretung der Forderung des Käufers nur in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit der anderen Ware weiterveräußert wird. Im übrigen gilt Ziffer 2 entsprechend.

V. Gefahrenübergang, Versicherung

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Werk bzw. unser Verkaufsbüro verlässt. Alle Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen gleich welcher Art, reisen auf Gefahr des Käufers.

2. Wird die Ware auf Verlangen des Käufers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versandt, so geht mit der Auslieferung der Ware an die zur Versendung bestimmte Person oder Anstalt, spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes oder des Verkaufsbüros, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

3. Bei Versendung geht das Transportrisiko mit Beendigung der Verladung auf den Kunden über, auch dann, wenn der Transport mit einem unserer Fahrzeuge erfolgt. Wir lassen die Sendung gegen die üblichen Transportgefahren auf Kosten des Kunden versichern, sofern der Kunde dieses wünscht.

Ein Transportschaden ist uns unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Sendung zu melden. Wir behalten uns vor, die schadhaften Teile frei Werk Münsingen/Schweiz bzw. Biral GmbH Dortmund zurückzufordern. Die Schadensregulierung erfolgt entweder durch Gutschrift des betreffenden Wertes oder durch Ersatzlieferung.

VI. Rücksendungen

1 Rücksendungen infolge von Fehldispositionen betreffend Größen oder Mengen sind nur dann gestattet, wenn wir uns mit der Rücksendung schriftlich einverstanden erklärt haben. Von uns zurückgenommene Ware wird abzügl. Rücknahmekosten gutgeschrieben. Beruht die Fehldisposition auf unserem Verschulden, tragen wir die Kosten, im anderen Fall der Käufer.

VII. Mängelhaftung und Garantiebedingungen

1. Der Käufer ist zur sofortigen Prüfung der Lieferung verpflichtet, evtl. offenkundige Mängel sind uns unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen – nach Lieferung mitzuteilen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen. Verspätete oder mündliche Rügen, insbesondere an Vertreter, Monteure o. a. Personen unserer Firma finden keine Berücksichtigung.

2. Wir haften nur für Mängel, die nachweislich trotz sachgemäßer Montage und Behandlung durch den Käufer infolge Lieferungs-, Fabrikations- oder Materialfehler entstanden sind. Des weiteren für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Eigenschaften gelten jedoch nur dann als zugesichert, wenn sie in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen als solche gekennzeichnet sind.

3. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Änderungen an der gelieferten Ware vorgenommen wurden oder wenn der Käufer unserer Aufforderung auf Rücksendung des schadhaften Gegenstandes nicht nachkommt.

4. Berechtigte Beanstandungen beheben wir nach unserer Wahl durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung bei Gütemängeln jedoch nur, wenn die fehlerhafte Sache zurückgegeben wird. Der Lieferant trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachlieferung nicht im Werk des Lieferanten möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Besteller getragen. Bei Fehlschlagen der Instandsetzung oder Ersatzlieferung ist der Käufer nur berechtigt, entweder Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

5. Weitere Ansprüche des Käufers insbesondere weitergehende Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 1, Nr 7 und sonstiger Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6. Im Gewährleistungsfall bei Fremdfabriken ist der Käufer verpflichtet, zunächst eine außergerichtliche Regelung seiner Ansprüche gegen den anderen durchzuführen und nachzuweisen.

7. Bei Zahlungsverzug und Kreditverfall können wir die Gewährleistung verweigern, bis der Käufer seine Zahlungspflicht in dem Umfang erfüllt hat, die dem Wert der Ware, abzüglich einer vorhandenen Mängeln entsprechenden Kaufpreisminderung, entspricht.

VIII. Warenkennzeichnung

1 Eine Veränderung unserer Waren und jede Sonderstempelung, die als Ursprungszeichen des Käufers oder Dritten gelten oder den Anschein erwecken könnten, dass es sich um ein Sondererzeugnis handelt, sind unzulässig.

IX. Wirksamkeit

1 Sollten einzelne dieser Bedingungen – gleich aus welchem Grunde immer – nicht zur Anwendung gelangen oder unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Liefervertrag ist Rottenburg. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Rottenburg, sofern es sich bei dem Käufer um einen Vollkaufmann oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Das Rechtsverhältnis untersteht dem deutschen Recht.